

National und international attraktives Steuersystem

den Verhältnis. Sie ist daher national wie international attraktiv, aber auch leistungsfähig genug, um eine ausreichende Finanzierung des Staates und der Gemeinden sicherzustellen und die Position Liechtensteins im internationalen Steuerwettbewerb nachhaltig zu stärken.

Internationale Kompatibilität

Das zukünftige liechtensteinische Steuersystem hat nicht nur über eine möglichst niedrige, individuell als Staat bestimmbare Höhe der Steuerbelastung zu verfügen. Vielmehr soll es auch mit den Steuersystemen anderer Staaten kompatibel sein und die Voraussetzungen schaffen, um von den Vorteilen und Chancen zu profitieren, die sich durch die internationalen Bestrebungen ergeben können, nationale Steuerrechtsordnungen zu synchronisieren, um grenzüberschreitende Zusatzbelastungen zu vermeiden: Verbesserung der Rahmenbedingungen, die zu gegebener Zeit den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen und die Anwendung steuerlicher EU-Richtlinien auch auf Liechtenstein ermöglichen (Mutter-Tochter-, Zinsen-Lizenzen- und Fusions-Richtlinie).

Integration der Steuersysteme

Kein ring-fencing

Doppelbesteuerungsabkommen

Steuerliche EU-Richtlinien

Die vorliegende Steuerreformkonzeption führt nicht nur zu einer regelmässig niedrigen Steuerbelastung, sondern das Steuergesetz kann auch besser als bisher mit den Steuersystemen anderer Staaten kompatibel sein. Zusatzbelastungen bei grenzüberschreitender Tätigkeit werden ebenso verringert, wie Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von In- und Ausländern (ring-fencing) vermieden werden. Zudem werden die Rahmenbedingungen verbessert, um über den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen und die Anwendung steuerlicher EU-Richtlinien auch auf Liechtenstein zu verhandeln.

Europarechtliche Konformität

Das zukünftige liechtensteinische Steuersystem hat den europarechtlich bindenden Vorgaben des EWR-Abkommens nachzukommen, um auch zukünftig sowohl über ein wettbewerbs- und leistungsfähiges sowie attraktives als auch über ein – der liechtensteinischen **Steuertradition** entsprechend – rechtssicheres und verlässliches Steuergesetz zu verfügen.

Grundfreiheiten

Beihilfeverbot

Dabei sind von den Bestimmungen des EWR-Abkommens insbesondere die Grundfreiheiten und die Regelungen über das Verbot staatlicher Beihilfen einschliesslich ring-fencing zu berücksichtigen. Zudem sind die Belange des Finanzplatzes Liechtenstein in seiner Entwicklung innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens standortspezifisch zu beachten.

Die vorliegende Steuerreformkonzeption entspricht den europarechtlich bindenden Vorgaben. Dementsprechend würde Liechtenstein über ein rechtssicheres und verlässliches Steuergesetz verfügen, das diskriminierungs- und beschränkungsfrei ausgestaltet ist. Auf europarechtlich bedenkliche Sonderregeln wird verzichtet, ohne dass dadurch die steuerliche Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes Liechtenstein grundlegend geschmälert wird. Vorgesehen ist vielmehr, die bestehenden Sonderregelungen, die Gefahr laufen, von der EFTA Überwachungsbehörde als staatliche Beihilfen eingestuft und dementsprechend beanstandet zu werden, in die allgemeinen, äusserst attraktiven Bestimmungen zu integrieren.

1.3. Leitbild der Steuerreformkonzeption

Lebenszeitliche Einmalbesteuerung

Die in diesem Bericht dargelegte und erläuterte Steuerreformkonzeption orientiert sich entsprechend den Erkenntnissen der internationalen Steuerwissenschaften am Leitbild einer möglichst transparenten und einfachen Besteuerung der Bürgerinnen und Bürger, bei der das auf Märkten erzielte Einkommen über den Lebenszyklus hinweg nur einmal belastet sowie darüber hinaus natürliche und juristische Personen möglichst gleich behandelt werden sollen.